

§ 48c

Anrechnung

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

(1) ¹Soweit der Abzugsbetrag einbehalten und angemeldet worden ist, wird er auf vom Leistenden zu entrichtende Steuern nacheinander wie folgt angerechnet:

1. die nach § 41a Abs. 1 einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer,
2. die Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer,
3. die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und
4. die vom Leistenden im Sinne der §§ 48, 48a anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge.

²Die Anrechnung nach Satz 1 Nr. 2 kann nur für Vorauszahlungszeiträume innerhalb des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums erfolgen, in dem die Leistung erbracht worden ist. ³Die Anrechnung nach Satz 1 Nr. 2 darf nicht zu einer Erstattung führen.

(2) ¹Auf Antrag des Leistenden erstattet das nach § 20a Abs. 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt den Abzugsbetrag. ²Die Erstattung setzt voraus, dass der Leistende nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet ist und eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommt oder der Leistende glaubhaft macht, dass im Veranlagungszeitraum keine zu sichernden Steueransprüche entstehen werden. ³Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist; weitergehende Fristen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt.

(3) Das Finanzamt kann die Anrechnung ablehnen, soweit der angemeldete Abzugsbetrag nicht abgeführt worden ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Oberregierungsrat, Arnsberg
Mitherausgeber: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 48c

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation	1	IV. Verhältnis zu anderen Vorschriften	4
II. Rechtsentwicklung	2	V. Verfahrensfragen	5
III. Bedeutung	3		

Erläuterungen zu § 48c

	Anm.		Anm.
I. Anrechnung des Steuerabzugs (Abs. 1)		2. Voraussetzungen für eine Erstattung vor Ablauf des Veranlagungszeitraums (Abs. 2 Satz 2)	10
1. Reihenfolge der Anrechnung (Abs. 1 Satz 1)	6	3. Form und Frist des Antrags auf vereinfachte Erstattung (Abs. 2 Satz 3)	11
2. Besonderheiten bei Vorauszahlungen (Abs. 1 Satz 2)	7	III. Ablehnung einer vereinfachten Anrechnung (Abs. 3)	12
3. Ausschluss einer Erstattung (Abs. 1 Satz 3)	8		
II. Erstattung des Steuerabzugs (Abs. 2)			
1. Antrag auf Erstattung (Abs. 2 Satz 1)	9		

Allgemeine Erläuterungen zu § 48c

Schrifttum: s. vor § 48 Anm. 1.

1 I. Grundinformation

Die Vorschrift regelt das Anrechnungsverfahren des StAbzugs bei Bauleistungen, die Antragstellung für den Fall der Erstattung sowie die Ablehnung einer Anrechnung im Fall des Missbrauchs. Die Anrechnung des StAbzugs beim Leistenden kommt nur in Betracht, wenn der Leistungsempfänger den Abzugsbetrag angemeldet hat. Gleichzeitig bestimmt die Vorschrift die Reihenfolge der Anrechnung (Abs. 1 Sätze 1 und 2). Ein zu hoher Abzugsbetrag wird dem Leistenden erstattet (§ 37 AO). Für eine zeitnahe Erstattung der Abzugsbeträge ist es ausreichend, wenn der Leistende im laufenden VZ glaubhaft macht, dass er in diesem Zeitraum nicht zur Ertragsteuer veranlagt wird und eine Pflicht zur Abgabe von LStAnmeldungen nicht besteht (Abs. 2). Soweit der angemeldete Abzugsbetrag nicht abgeführt worden ist und ein Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt, kann das FA die beantragte Anrechnung ablehnen (Abs. 3).

2 II. Rechtsentwicklung

Vorläuferregelungen: s. § 48 Anm. 2.

Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe v. 30.8.2001 (BGBl. I 2001, 2267; BStBl. I 2001, 602): § 48c (Anrechnung der Bauabzugsteuer) wird erstmals eingeführt und wirkte sich de facto erstmals ab 1.1.2002 aus. Anrechnungen konnten zwar ab Inkrafttreten des Gesetzes (7.9.2001) sofort beantragt werden. Dies ging aber ins Leere, da zu diesem Zeitpunkt noch kein StAbzug auf Bauleistungen vorgenommen worden ist. Denn nach § 52 Abs. 56 ist § 48 idF des Ges. v. 30.8.2001 erstmals auf Gegenleistungen anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2001 erbracht wurden.

III. Bedeutung

3

Die Anrechnung des StAbzugs beim Leistenden kommt nur in Betracht, wenn der Leistungsempfänger den Abzugsbetrag angemeldet hat. Gleichzeitig bestimmt die Vorschrift die Reihenfolge der Anrechnung. Ein zu hoher Abzugsbetrag wird dem Leistenden erstattet (§ 37 AO). Sind ESt.- oder KStVorauszahlungen festgesetzt, aber ganz oder teilweise nicht entrichtet, ist die Erstattung eines Abzugsbetrags vor Durchführung der Veranlagung ausgeschlossen. Damit bewirkt die Vorschrift, dass der StAbzugsbetrag wie eine Vorauszahlung des Leistenden auf seine StSchuld im Zusammenhang mit der Bauleistung behandelt wird.

Durch die Festlegung einer Reihenfolge der Anrechnung wird der Rang der jeweiligen StSchulden festgelegt. An erster Stelle stehen dabei die LStSchulden, anschließend folgen die persönlichen ESt.-/KStSchulden des Leistungsempfängers. Eine Anrechnung auf USt. ist nicht vorgesehen.

Der Abzugsbetrags hat den Charakter einer Vorauszahlung auf StSchulden des Leistenden. Denn es wird die Erstattung des StAbzugsbetrags in dem Umfang geregelt, in dem mangels bestehender Schulden keine Anrechnung in Betracht kommt. Im Zweifelsfall erfolgt allerdings keine Erstattung, was im Ergebnis eine Umkehr der Beweislast für das Bestehen eines Besteuerungstatbestands zur Folge hat. Die Anrechnung erfährt insoweit ihre Begrenzung. Soweit das FA einen Missbrauchsverdacht hegt und die angemeldete Steuer nicht abgeführt wurde, kann das FA die Erstattung ablehnen.

IV. Verhältnis zu anderen Vorschriften

4

Verhältnis zu § 48: § 48c regelt das Anrechnungsverfahren des StAbzugs bei Bauleistungen. Die Einzelheiten zum StAbzug enthält § 48. Danach ist der Leistungsempfänger einer im Inland erbrachten Bauleistung, sofern es sich um einen Unternehmer iSd. § 2 UStG oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, verpflichtet, von der Gegenleistung einen StAbzug iHv. 15 % vorzunehmen

Verhältnis zu § 48a: § 48a regelt das Anmelde- und Abführungsverfahren. Er enthält außerdem einen Haftungsstatbestand, für den das Fehlen einer nach § 48b ausgestellten Freistellungsbescheinigung sowie deren Wirksamkeit von Bedeutung sind.

Verhältnis zu § 48b: § 48b enthält Verfahrensvorschriften für die Freistellungsbescheinigung, bei deren Vorlage die Verpflichtung zum StAbzug entfällt.

Verhältnis zu § 48d: Der StAbzug ist ungeachtet etwaiger DBA-Regelungen vorzunehmen.

Verhältnis zu § 50b: Nach dieser Regelung besteht für die FinVerw. ein gesondertes Prüfungsrecht für die ordnungsgemäße Durchführung eines StAbzugsverfahrens. Durch den Verweis in § 48a Abs. 4 gilt § 50b auch für den StAbzug bei Bauleistungen.

Verhältnis zu EU-Vorschriften: s. § 48 Anm. 8aE.

V. Verfahrensfragen

5

Zuständiges Finanzamt: Abweichend von §§ 19, 20 AO ist für die Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen iSd. § 48 Abs. 1 Satz 2 EStG erbrin-

gen, das FA zuständig, das für die Besteuerung der entsprechenden Umsätze nach § 21 Abs. 1 AO zuständig ist, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der AO hat. Somit gibt es immer nur ein zuständiges FA. Für inländ. Unternehmen bzw. Unternehmer ist das BetriebsFA bzw. WohnsitzFA zuständig. Dieses FA hat auch das Anrechnungsverfahren bzw. die Erstattung durchzuführen. (s. Anm. 6 und 9).

Erstattung wegen Leistung ohne rechtlichen Grund: Scheitert das Erstattungsverfahren nach Abs. 2, ist ggf. eine Erstattung nach § 37 Abs. 2 AO möglich. Diese Vorschrift enthält eine allgemeine Umschreibung des öffentlich-rechtl. Erstattungsanspruchs, der einem Stpfl. dadurch erwächst, dass eine Leistung aus dem StSchuldverhältnis ohne rechtl. Grund erfolgt ist oder der Grund hierfür später wegfällt. Erstattungsverpflichteter ist der Leistungsempfänger. Erstattungsberechtigter ist derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung geleistet worden ist, auch wenn ein Dritter die Zahlung tatsächlich geleistet hat (vgl. Anm. 9).

Verzinsung des Steuerabzugs: Der Unterschiedsbetrag zwischen der später festgesetzten ESt. des Vergütungsgläubigers und dem anzurechnenden StAbzug ist zu verzinsen (§ 233a Abs. 1 und 3 AO). Ist mangels persönlicher StPfl. des Vergütungsgläubigers keine ESt. festzusetzen (Erstattungsfall), gewährt § 233a AO seinem Wortlaut nach keine Verzinsung. Eine solche sollte jedoch im Billigkeitswege gewährt werden (entspr. der Behandlung der Nichtveranlagungsfälle nach dem AEAO zu § 233a Nr. 60).

Rechtsbehelf: Sowohl bei der Anrechnung des StAbzugsbetrags als auch bei der Ablehnung eines Antrags auf Erstattung eines StAbzugsbetrags für Bauleistungen handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit dem Einspruch (§ 347 AO) und anschließender Klage angefochten werden kann. Der Einspruch ist auch gegeben, wenn der Verwaltungsakt aufgehoben, geändert, zurückgenommen oder widerrufen oder ein Antrag auf Erlass des Verwaltungsakts abgelehnt wird. Gleiches gilt, wenn die Finanzbehörde einen Verwaltungsakt wegen einer offenbaren Unrichtigkeit gem. § 129 AO berichtigt oder es ablehnt, die beantragte Berichtigung eines Verwaltungsakts durchzuführen (BFH v. 13.12.1983 – VIII 67/81, BStBl. II 1984, 511).

Erläuterungen zu § 48c

I. Anrechnung des Steuerabzugs (Abs. 1)

6 1. Reihenfolge der Anrechnung (Abs. 1 Satz 1)

Der einbehaltene und angemeldete Abzugsbetrag wird nach Abs. 1 Satz 1 auf vom Leistenden zu entrichtende Steuern in einer gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge nacheinander angerechnet.

Einbehaltung: Nach § 48a Abs. 1 Satz 1 hat der Leistungsempfänger die Verpflichtung, den StAbzug auf Bauleistungen für Rechnung des Leistenden im Zeitpunkt der Entstehung, dh. bei Abfluss der Gegenleistung, vorzunehmen (vgl. § 48a Anm. 6 ff.).

Anmeldung: Der Leistungsempfänger „hat“ den einbehaltenen StAbzug anzumelden. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Kommt der Leistungsempfänger seiner Verpflichtung nicht nach, kann das FA nach pflichtgemäßem Er-

messen Zwangsmittel (§ 328 Abs. 1 AO) zur Durchsetzung der Verpflichtung einsetzen (vgl. § 48a Anm. 5). Wegen der Missbrauchsanfälligkeit des Verfahrens wäre das gesetzgeberische Ziel nicht zu erreichen, wenn für die Anrechnung nicht auf die Anmeldung, sondern – wie im LStAbzugsverfahren – nur auf einen bescheinigten Einbehalt abgestellt würde.

Einbehalt ohne Anmeldung und Abführung: Ist ein Abzugsbetrag vom Leistungsempfänger einbehalten, aber nicht angemeldet und abgeführt worden, wird der Abzugsbetrag beim Leistenden angerechnet, wenn dieser seinem FA die entsprechende Abrechnung nach § 48a Abs. 2 vorlegt und der Leistungsempfänger durch Haftungsbescheid oder eine StFestsetzung nach § 167 Abs. 1 AO in Anspruch genommen worden ist. Bis dahin ist eine Stundung der dem StAbzugsverfahren unterliegenden fälligen Steuern des Leistenden nach § 222 AO nicht möglich. Ggf. kommt eine einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung nach § 298 AO in Betracht (BMF v. 27.12.2002, BStBl. I 2002, 1399 Rn. 88).

Keine Anrechnungsverpflichtung bei fehlender Abführung: Die Anrechnung nach Abs. 1 Satz 1 verlangt nur eine Einbehaltung und Anmeldung eines Abzugsbetrags. Eine Abführung des StAbzugsbetrags ist nicht erforderlich, wird aber vom Gesetzgeber unterstellt. Für den Fall, dass der StAbzugsbetrag zwar angemeldet, aber nicht abgeführt wird, sieht Abs. 3 vor, dass das FA den Antrag auf Anrechnung im Missbrauchsfall ablehnen kann (vgl. Anm. 12).

Die Reihenfolge der Anrechnung legt Abs. 1 Satz 1 mit bindender Wirkung folgendermaßen fest:

- Anrechnung auf die nach § 41a Abs. 1 einbehaltene und angemeldete LSt.,
- Anrechnung auf die Vorauszahlungen auf die ESt. oder KSt.,
- Anrechnung auf die ESt. oder KSt. des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und
- Anrechnung auf die vom Leistenden iSd. §§ 48, 48a anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge.

Für die Anrechnung auf Vorauszahlungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sind Besonderheiten zu beachten (vgl. Anm. 7).

Personengesellschaften: Die Anrechnung erfolgt bei der ESt. oder KSt. der Gesellschafter. Dabei ist zwischen der Anrechnung auf VZ und veranlagter ESt./KSt. zu differenzieren. Die Anrechnung auf VZ erfolgt, wenn der zur Vertretung Berechtigte (§ 34 Abs. 1 AO) dem FA mitteilt, in welchem Verhältnis die Anrechnung zu erfolgen hat. Die Mitteilung hat den Beteiligungsverhältnissen zu entsprechen. Wenn betriebliche Gründe eine Abweichung rechtfertigen, können ausnahmsweise die anderen Kriterien zu Grunde gelegt werden. Die Anrechnung auf die veranlagte ESt./KSt. erfolgt bei den Gesellschaftern nach dem Gewinnverteilungsschlüssel der Gesellschaft. Bestehen über die Höhe der Anteile am Anrechnungsvolumen Unstimmigkeiten, ist eine einheitliche und gesonderte Feststellung der StAbzugsbeträge durchzuführen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 AO). Dies gilt auch für Arbeitsgemeinschaften (BMF v. 27.12.2002, BStBl. I 2002, 1399 Rn. 88 ff.).

Insolvenz: StAbzugsbeträge, die auf Bauleistungen beruhen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführt wurden, sind auf Steuern, die vor Eröffnung des Verfahrens begründet wurden (Insolvenzforderungen nach § 38 InsO), anzurechnen. Die Reihenfolge des Abs. 1 ist zu beachten. Bestehen danach keine Anrechnungsmöglichkeiten, sind die verbleibenden Beträge mit anderen Insolvenzforderungen aufzurechnen (§ 90 InsO).

Organgesellschaft: Der StAbzug wird nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 bei der OG angerechnet, soweit eine OG im ustl. Sinne Leistender iSd. § 48 Abs. 1 ist. Im Fall einer kstl. Organshaft erfolgt dies mit der Folge, dass eine Anrechnung nur nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 erfolgen kann (BMF v. 27.12.2002, BStBl. I 2002, 1399 Rn. 91 ff.).

7 2. Besonderheiten bei Vorauszahlungen (Abs. 1 Satz 2)

Eine Anrechnung auf Vorauszahlungen auf die ESt. oder KSt. nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann nach Abs. 1 Satz 2 nur für Vorauszahlungsbeträge innerhalb des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums erfolgen, in dem die Leistung erbracht worden ist. Dabei darf die Anrechnung nicht zu einer Erstattung führen. Die Anrechnung ist nur für Zahlungen im Leistungsmonat möglich (SCHWENKE, BB 2001, 1553).

Vorauszahlungen des Leistungs-VZ: Die Anrechnung des StAbzugsbetrags ist auf die Vorauszahlungen des VZ begrenzt, in dem die Leistung ausgeführt wurde (Abs. 1 Satz 2). Keine Bedeutung hat danach der Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht oder in dem der Abzugsbetrag angemeldet oder abgeführt worden ist.

Leistung in diesem Sinne ist nicht die Gegenleistung iSv. § 48 Abs. 3, sondern die Bauleistung nach § 48 Abs. 1 Satz 3. Sie ist in dem Zeitpunkt erbracht, in dem sie abgeschlossen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Ergebnisrealisierung eingetreten ist (Übergabe des fertigen Werkes, Abnahme des fertigen Werkes; BMF v. 27.12.2002, BStBl. I 2002, 1399 Rn. 89).

Keine Erstattung: Sind ESt.- oder KStVorauszahlungen festgesetzt, aber ganz oder teilweise nicht entrichtet, ist die Erstattung eines nach vollständiger Anrechnung verbleibenden Abzugsbetrags vor Durchführung der Veranlagung ausgeschlossen. Ferner muss der Antragsteller für eine Erstattung glaubhaft machen, dass eine Veranlagung zur ESt. oder KSt. nicht in Betracht kommt (Abs. 2 Satz 2).

Anrechnung auf Teilleistungen kann nach Auffassung der FinVerw. ausnahmsweise in vorhergehenden VZ in Betracht kommen, wenn sich ein Großbauwerk über mehrere Jahre erstreckt und wenn der Leistende von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, aufgrund von Teilabrechnungen und Teilabnahmen eine Teilgewinnrealisierung vorzunehmen (vgl. BMF v. 27.12.2002, BStBl. I 2002, 1399 Rn. 89).

8 3. Ausschluss einer Erstattung (Abs. 1 Satz 3)

Soweit nach Anrechnung auf die Beträge nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ein Guthaben verbleibt, kann dieses nur auf die Vorauszahlungen angerechnet werden, die für den VZ der Leistungserbringung festgesetzt wurden oder werden (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Ein übersteigender Betrag kann erst auf die veranlagte ESt. oder KSt. des VZ angerechnet werden, in dem die Leistung erbracht wurde. Bis zum Abschluss der Veranlagung dieses VZ kann eine Erstattung der Steuer nicht erfolgen (vgl. BMF v. 27.12.2002, BStBl. I 2002, 1399 Rn. 89).

II. Erstattung des Steuerabzugs (Abs. 2)

9 1. Antrag auf Erstattung (Abs. 2 Satz 1)

Das nach § 20a Abs. 1 AO zuständige FA erstattet auf Antrag des Leistenden den Abzugsbetrag, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 vorliegen (s. Anm. 10).

Antrag: Die Erstattung eines StAbzugsbetrags erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag hin. Der Antrag ist beim zuständigen FA nach amtlich vorgeschriebenem Muster bis zum Ablauf des zweiten Kj. zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist. Etwaige weitergehende Fristen nach DBA bleiben dabei unberührt. Das amtlich vorgeschriebene Muster kann beim zuständigen FA angefordert werden (vgl. § 48a Anm. 6).

Anspruch auf Erstattung: Wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung gegeben sind, hat der Leistende einen Anspruch darauf. Die Erstattung steht nicht im Ermessen des FA. Denn der Abzugsbetrag ist für Rechnung des Leistenden abgeführt worden und hat das ihm zustehende Entgelt für die Bauleistung gemindert. Ein zu hoher Abzugsbetrag ist dem Leistenden zu erstatten (§ 37 AO). Dies kann der Fall sein, wenn keine StAnsprüche bestehen oder nach Anrechnung noch ein Restbetrag verbleibt.

Zu Unrecht einbehaltene Bauabzugsteuer: Erfolgt der StAbzug unberechtigt, zB weil keine Bauleistung gegeben ist oder weil ein StAbzug trotz Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung vorgenommen wurde, ist er nach § 37 Abs. 2 AO durch das für die Besteuerung des Leistenden zuständige FA an den anmeldenden Leistungsempfänger zu erstatten (vgl. BMF v. 27.12.2002, BStBl. I 2002, 1399 Rn. 95). Der Leistende kann zivilrechtl. gegen einen unberechtigten StAbzug vorgehen.

Zuständiges Finanzamt: Der Antrag auf Erstattung ist beim zuständigen FA zu stellen (s. dazu Anm. 5).

2. Voraussetzungen für eine Erstattung vor Ablauf des Veranlagungszeitraums (Abs. 2 Satz 2) 10

Als Voraussetzung für die Erstattung ist erforderlich, dass der Leistende nicht zur Abgabe von LStAnmeldungen verpflichtet ist und eine Veranlagung zur ESt. oder KSt. nicht in Betracht kommt oder der Leistende glaubhaft macht, dass im VZ keine zu sichernden Steueransprüche entstehen werden.

Keine Pflicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen/keine Veranlagungspflicht: Zugunsten des Leistenden sieht die Vorschrift ein vereinfachtes Erstattungsverfahren vor. Für eine zeitnahe Erstattung der Abzugsbeträge ist es ausreichend, wenn der Leistende glaubhaft macht, dass er in diesem Zeitraum nicht zur ESt. oder KSt. veranlagt wird und eine Pflicht zur Abgabe von LStAnmeldungen nicht besteht. Eine Erstattung ist dabei auch im laufenden Kj. möglich (SCHWENKE, BB 2001, 1553).

Keine zu sichernden Steueransprüche: Eine Erstattung eines StAbzugsbetrags ist zulässig, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit überhaupt kein zu sichernder Anspruch besteht, weil der Leistende zB keine Gewinne erzielt (Existenzgründer) oder nicht der inländ. StPflcht unterliegt. Insbes. die Beurteilung der inländ. StPflcht wirft für ein FA erhebliche Schwierigkeiten auf, da sie nach nationalem Recht oder DBA-rechtl. von bestimmten Fristen abhängt und somit auch ein zeitliches „Hineinwachsen“ in die StPflcht möglich ist.

Für eine Glaubhaftmachung muss der Leistende dem FA Informationen aus seiner Sphäre liefern, die dem FA eine angemessene sichere Prognose erlauben. Gelingt eine Glaubhaftmachung nicht, kommt es nicht zu der vereinfachten Erstattung. Es kann jedoch eine spätere Erstattung nach allgemeinen Grundsätzen stattfinden. Können für das laufende Kj. zunächst zu sichernde Ansprüche nicht ausgeschlossen werden, und stellt sich später bei der Veranlagung des VZ heraus, dass alle Ansprüche des FA erfüllt sind, kann der Leistende die Erstattung

des nicht benötigten Abzugsbetrags verlangen (§ 37 Abs. 2 AO). Soweit Schulden bestehen, kann das FA auch die Aufrechnung erklären (§ 226 AO). Ein solcher Erstattungsbetrag wäre fällig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind.

11 3. Form und Frist des Antrags auf vereinfachte Erstattung (Abs. 2 Satz 3)

Der Antrag auf vereinfachte Erstattung ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster bis zum Ablauf des zweiten KJ. zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist. Etwaige weitergehende Fristen nach einem DBA bleiben dabei unberührt.

Amtlich vorgeschriebenes Muster: Der Antrag auf Erstattung eines StAbzugsbetrags muss nach amtlich vorgeschriebenem Muster gestellt werden. Durch die Verwendung von amtlich vorgeschriebenen Vordrucken für den Erstattungsantrag wird das Verfahren vereinheitlicht (BMF v. 27.12.1999, BStBl. I 1999, 1049).

Das amtlich vorgeschriebene Muster kann beim zuständigen FA angefordert werden (vgl. § 48a Anm. 6).

Frist nach Abs. 2: Die Frist zur Stellung eines Erstattungsantrags beginnt mit Ablauf des KJ., in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist. Sie beträgt grundsätzlich 2 Jahre und endet demnach mit Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist. Die weitergehenden Fristen eines DBA können zu einer Verlängerung der Antragsfrist führen, da diese Fristen von der Zweijahresfrist des Abs. 2 Satz 3 unberührt bleiben.

Frist nach DBA: Einige DBA lassen einen StAbzug bei Bauleistungen grundsätzlich zu, gewähren allerdings eine Antragsfrist für die Erstattung von mehr als zwei Jahren (zB DBA-USA: 4 Jahre). Abs. 2 Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die durch DBA eingeräumten Fristen nicht von der Zweijahresfrist nach Abs. 2 Satz 3 beeinträchtigt werden. Damit kann ein Erstattungsantrag auch noch außerhalb der Zweijahresfrist gestellt werden, soweit ein DBA eine längere Frist einräumt (vgl. BMF v. 27.12.2002, BStBl. I 2002, 1399 Rn. 94).

12 III. Ablehnung einer vereinfachten Anrechnung (Abs. 3)

Das FA kann die vereinfachte Anrechnung ablehnen, soweit der angemeldete Abzugsbetrag nicht abgeführt worden ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt.

Voraussetzungen für Ablehnung: Das Anrechnungsverfahren nach Abs. 1 setzt lediglich voraus, dass der StAbzugsbetrag einbehalten und angemeldet worden ist. Eine Abführung des StAbzugsbetrags wird zunächst nicht gefordert. Die Nichtabführung des StAbzugsbetrags kann aber nach Abs. 3 die Ablehnung einer Anrechnung nach sich ziehen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt.

► *Abzugsbetrag nicht abgeführt:* Der einbehaltene und angemeldete StAbzugsbetrag wird tatsächlich nicht an das zuständige FA gezahlt.

► *Missbrauch:* Sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass ein stl. Vorteil erschlichen werden soll, liegt ein Missbrauch vor, der die Ablehnung der Anrechnung rechtfertigt. Ein solcher Missbrauch kann zB vorliegen, wenn der Leistungsempfänger in Absprache mit dem Leistenden zwar den StAbzug angemeldet, dessen

Abführung aber unterlassen hat. Den Nachweis hierfür muss das FA erbringen (vgl. SCHMITT/SEITZ, Stbg. 2001, 669).

Rechtsbehelf: Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Anrechnung oder Erstattung kann der Rechtsbehelf des Einspruchs mit anschließender Klage eingelegt werden (s. Anm. 5).

